

Amtsblatt

des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr

Jahrgang 81

Donnerstag, 05.03.2026

Nummer 7

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Erweiterung
des Trockenkiesabbaus im
Grundwasserschwankungsbereich mit anschließender
Rekultivierung auf den Grundstücken Flur-Nrn. 573 TF, 558
TF und 589 TF der Gemarkung Pforzen durch die Firma
Dachser J. GmbH & Co. KG, Gablonzer Str. 125 a, 87656
Germaringen**

Beschreibung des Vorhabens:

Die Firma Dachser betreibt ein Kies-, Sand- und Edelsplitt erzeugendes Unternehmen mit angeschlossenem Transportbetonwerk (Gablonzer Str. 125, 87656 Germaringen). Den für die Produktion notwendigen Rohstoff gewinnt das Unternehmen im Trockenabbau in der ca. 600 m nördlich des Betonwerkes gelegenen Kiesgrube innerhalb des Gemeindegebiets Pforzen im Landkreis Ostallgäu, nördlich des Ortsteils Kaufbeuren-Neugablonz.

Das derzeitige Abbaugelände ist ca. 4,78 ha groß (östliche Teilflächen der gegenständlichen Flurnummern). Da die bestehende Kiesgrube voraussichtlich im Frühjahr 2026 vollständig abgebaut sein wird, soll die Abbaufäche nun um ca. 8,3 ha erweitert werden. Geplant ist hierbei ein Durchbruch von der bestehenden Grube aus nach Westen, so dass die bestehende Abstandsfläche sowie die Böschung der aktuellen Kiesgrube mit abgebaut werden können.

Insgesamt sollen über einen Zeitraum von 6 bis 7 Jahren etwa 1.019.900 m³ Kies abgebaut und anschließend im bestehenden Kieswerk verarbeitet werden. Die Zu- und Abfahrt erfolgt über die bereits bestehende Grube im noch nicht verfüllten Bereich auf einem extra dafür vorgesehenen ca. 10 m breiten Streifen. Eine längere Lagerung von Kies auf den Grundstücken findet nicht statt, da der Kies direkt zum Werk transportiert wird.

Mit der anschließenden Rekultivierung kann unmittelbar nach erfolgtem Abbau begonnen werden. Verfüllt wird ausschließlich mit grubeneigenem Abraum und unbedenklichem Bodenaushub (Z0-Material). Der anfallende Oberboden wird als Sicherungswall in Oberbodenmieten auf den 5 m breiten Abstandsflächen verbaut und fachgerecht begrünt und darüber hinaus für die Rekultivierung verwendet.

Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren:

Da die Abbausohle der geplanten Kiesgrube im Grundwasserschwankungsbereich liegt, ist das Vorhaben geeignet, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Dies stellt einen fiktiven Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Wassehaushaltsgesetz (WHG) dar. Das Vorhaben bedarf daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG, die in Form einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden soll.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Nach Art. 69 Abs. 2 Satz 5 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) muss das Verfahren die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen, sofern eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Da die Gesamtbaufäche nach der Erweiterung über 10 ha liegt, ist nach Art. 8 Bayerisches Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) eine UVP durchzuführen. Ein entsprechender UVP-Bericht des Büros LARS consult vom 02.02.2026 wurde vorgelegt. Dem Landratsamt Ostallgäu lagen zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens folgende entscheidungserhebliche Unterlagen des Büros LARS consult vom 21.03.2025, geändert am 02.02.2026, zum Vorhaben vor:

- Erläuterungsbericht inkl. UVP-Bericht
 - Übersichtslageplan (M 1 : 25.000)
 - Abbauplan BA I – Zwischenschritte – inkl. Schnitte (M 1 : 2.000 bzw. M 1 : 750)
 - Abbauplan BA I und BA II inkl. Schnitte (M 1 : 2.000 bzw. M 1 : 750)
 - Rekultivierungsplan inkl. Schnitte (M 1 : 2.000 bzw. M 1 : 750)
 - Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Stand Februar 2025)
1. Die vorgenannten Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 19 Abs. 2 UVPG in der Zeit vom 09.03.2026 bis 08.04.2026 während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Pforzen,

Bahnhofstr. 7, 87666 Pforzen, und im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer-Nr. C 414, in Papierform aus und können dort eingesehen werden.

In dem genannten Zeitraum sind die Unterlagen zudem über die Internetseite der Gemeinde Pforzen unter https://www.pforzen.de/neuigkeiten?filter=amtliche_bekanntmachung und des Landratsamtes Ostallgäu unter www.buergerostallgaeu.de/bekanntmachungen in digitaler Form abrufbar (Art. 27a BayVwVfG, Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG).

Bei der Unteren Wasserrechtsbehörde des Landkreises Ostallgäu, die für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung zuständig ist, sind ggf. weitere relevante Informationen erhältlich und können Äußerungen oder Fragen innerhalb des genannten Zeitraums eingereicht werden.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung über die Auslegung der Pläne gegenüber den

- vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (anerkannte Umweltschutzvereinigungen)
- sonstigen Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und die insoweit nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen im vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

2. Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin bis spätestens 08.05.2026,

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen das Vorhaben Einwendungen erheben. Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich (auch per Fax) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Pforzen oder beim Landratsamt Ostallgäu zu erheben bzw. abzugeben. Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail) sind unzulässig.

3. Mit Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des 08.05.2026, sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen.

Anerkannte Umweltschutzvereinigungen sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und werden gebeten innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme gerechnet werden kann. Bleibt eine Äußerung aus, geht das Landratsamt Ostallgäu davon aus, dass die Umweltschutzvereinigung keine Stellungnahme abgeben möchte.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigter sowie die Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. als Vereinigung i.S.v. Ziffer 1 Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne diesen verhandelt werden.

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Marktoberdorf, 04.03.2026

gez. Ulrich Härle, Regierungsdirektor

Eapl.: 41-6414.2

Änderungssatzung zur Satzung des gKU vom 28.07.2025

„Aufgrund des Art. 26 GO i.V.m. Art. 50 Abs. 1, Abs. 3, 24 Abs. 1 KommZG hat das gKU folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderungen aufgrund weiterer Träger

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Von der Möglichkeit des Beitritts machen die Gemeinde Oberammergau sowie die Verwaltungsgemeinschaft Ottobern Gebrauch. Diese bringen wertvolle Erfahrungen, Ressourcen und Kompetenzen ein, die eine nachhaltige Weiterentwicklung des Kommunale Energieverwertung Schwaben gKU unterstützen. Die am 04.03.2024 geschlossene und am 28.07.2025 neugefasste Satzung wird insoweit neu erlassen.

Die Stadt Buchloe, die Stadt Mindelheim, der Abwasserverband Wertach-Ost, der Abwasserverband Gennach-Kirchweihtal, der Abwasserzweckverband Lechfeld, die Stadt Bobingen, die Gemeinde Hiltenfingen, die Gemeinde Mittelneufnach, der Markt Babenhausen, die Gemeinde Kirchhaslach, die Gemeinde Kettershhausen, die Gemeinde Oberammergau und die Verwaltungsgemeinschaft Ottobern erlassen daher aufgrund von Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:“

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Klärschlammveredelungszentrum Buchloe ist ein selbstständiges Unternehmen der Kommunen (Träger)

- der Stadt Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Robert Pöschl,
- der Stadt Mindelheim, Maximilianstr. 26, 87719 Mindelheim, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Dr. Stephan Winter,
- des Abwasserverbands Wertach-Ost, Westendorfer Straße 4a, 87656 Germaringen, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Helmut Bucher,
- des Abwasserverbands Gennach-Kirchweihtal, Kaltentaler Str. 1, 87679 Westendorf, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Christian Schlegel,
- des Abwasserzweckverbands Lechfeld, Von-Imhof-Straße 6, 86836 Untermeitingen, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Rudolf Schneider,
- der Stadt Bobingen, Rathausplatz 1, 86399 Bobingen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Klaus Förster,
- der Gemeinde Hiltenfingen, Schulweg 6, 86853 Hiltenfingen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Robert Irmeler,
- der Gemeinde Mittelneufnach, Alpenstraße 10, 86868 Mittelneufnach vertreten durch die Erste Bürgermeisterin, Frau Cornelia Thümmel,
- des Marktes Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Otto Göppel,
- der Gemeinde Kirchhaslach, Rathausplatz 5, 87755 Kirchhaslach, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Franz Grauer,
- der Gemeinde Kettershhausen, Waldstraße 15, 86498 Kettershhausen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Dr. Markus Kroneberg,

- die Gemeinde Oberammergau, Ludwig-Thoma-Straße 10, 82487 Oberammergau, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Andreas Rödl, und
- die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Marktplatz 6, 87724 Ottobeuren, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden ersten Bürgermeister des Marktes Ottobeuren German Fries.

Aus den Landkreisen Ostallgäu, Unterallgäu, Augsburg und Garmisch-Partenkirchen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).“

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens beträgt € 19.248,00 und wird auf dem individuellen Kapitalkonto I verbucht. Am Stammkapital sind die Träger wie folgt mit Stammeinlagen beteiligt:

• Stadt Buchloe mit	€ 3.725,00
• Stadt Mindelheim mit	€ 4.468,00
• Abwasserverband Wertach-Ost mit	€ 1.717,00
• Abwasserverband Gennach-Kirchweithal mit	€ 752,00
• Abwasserzweckverband Lechfeld mit	€ 3.141,00
• Stadt Bobingen mit	€ 2.412,00
• Gemeinde Hiltenfingen mit	€ 317,00
• Gemeinde Mittelneufnach mit	€ 117,00
• Markt Babenhausen mit	€ 648,00
• Gemeinde Kirchhaslach mit	€ 157,00
• Gemeinde Kettershausen mit	€ 165,00
• Gemeinde Oberammergau mit	€ 860,00
• Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren mit	€ 769,00.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat besteht aus 13 (dreizehn) Mitgliedern.“

§ 2 Inkrafttreten. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter verstorben, Zustellung an den/die Erben von Herrn Roland Pomsler, Wolfsersteig 7, 87671 Ronsberg. Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 20.02.2026, Aktenzeichen 30-1420/OAL AU102, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Fabian Martin Eapl.: 30-1420/OAL AU102

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Einbau von 2 Wohneinheiten im KG und DG in Seeg, Am Karpf 9, Gemarkung Seeg, Flurnummer(n) 83/24 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 25.02.2026 (Gz.: 6024.01 - 1421/20) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 30 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66

Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616

Marktoberdorf, Zimmer D-261, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ulrich Härle, Regierungsdirektor Eapl.: 6024.01 - 1421/20

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft), Frau Andrea Reuter, Jesuitergasse 5, 87629 Füssen; z.Zt. unbekanntem Aufenthalts.

Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des

Landratsamtes Ostallgäu vom 03.03.2026, Aktenzeichen 30-1420/FÜS AR75, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung:

Fehlender Versicherungsschutz kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Laura Zech

Eapl.: 30-1420/FÜS AR75

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft), Herrn Franz Hartmann, Schloßbergstraße 14, 87677 Stöttwang; Halter verstorben

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des

Landratsamtes Ostallgäu vom 17.02.2026, Aktenzeichen 30-1420/OAL CA578 wegen Vollzug der FZV; Grund der

Anordnung: Änderung der Halterdaten kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-

Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt.

Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Lisa Mc Callion

Eapl.: 30-1420/OAL CA578

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Umnutzung von 6 Eigentumswohnungen zu Ferienwohnungen im bestehenden Mehrfamilienhaus mit 11

Wohneinheiten in 87459 Pfronten, Tiroler Straße 138a, Gemarkung Steinachpfronten, Flurnummer(n) 77 wurde mit

Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 27.02.2026 (Gz.: 6024.01 - 61/26) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und

mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 34

Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer 261, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ulrich Härle, Regierungsdirektor Eapl.: 6024.01 - 61/26

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft), Herrn, Dan Roman, Amberger Str. 12 1.Stock, 86807 Buchloe, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts. Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 03.03.2026, Aktenzeichen 30-1420/OAL ER694, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Alexandra Hummel Eapl.: 30-1420/OAL ER694

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft), Herrn Mirko Usai, OT Hopfen am See, Rotmoosweg 3, 87629 Füssen, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts.

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 11.02.2026, Aktenzeichen 30-1420/FÜS MU23 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Alexandra Hummel Eapl.: 30-1420/FÜS MU23

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft), Herrn Lothar Würfel, Klosterring 5, 87660 Irsee, verstorben am 23.03.2013.

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 19.02.2026, Aktenzeichen 30-1420/OAL AC659 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Änderung der Halterdaten kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Lisa Mc Callion

Eapl.: 30-1420/OAL AC659

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft), Herrn Arnold Alois Schneider, Alpenstr.38, 86807 Buchloe, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 18.02.2026, Aktenzeichen 30-1420/OAL T717, wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Änderung der Halterdaten kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stella Keller

Eapl.: 30-1420/OAL T717

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.